

Protokoll:

Auf Nachfrage von Rm Kalenberg erklärt 61/Herr Wittgens die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Stellplatzzahl. Der Niederschrift wird eine Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze als Anlage beigefügt. Die Anzahl der Stellplätze bemisst sich jedoch nicht nach der Anzahl der Wohneinheiten, sondern nach der Anzahl der Betten.

Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung und Bauordnung:

Die Antragsunterlagen weisen 17 Stellplätze aus, nach bauordnungsrechtlicher Betrachtung sind mindestens 15 Stellplätze anzulegen. Unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben wird ein Stellplatz als Behindertenstellplatz hergestellt werden. Aufgrund der verfügbaren Flächen werden in dem im Mischgebiet gelegenen Vorderhaus 10 Stellplätze untergebracht. Die darüber hinaus rechnerisch notwendigen 3 weiteren Stellplätze können nur im allgemeinen Wohngebiet untergebracht werden. Des Weiteren werden die 2 Stellplätze für das im reinen Wohngebiet gelegenen Hinterhaus ebenfalls dort geplant. Aus planungsrechtlicher Hinsicht ist die Befreiung für die im allgemeinen Wohngebiet unterzubringenden Stellplätze vertretbar, weil es die Konstellation geben könnte, dass im allgemeinen Wohngebiet ein mehrgeschossiges Wohngebäude erstellt werden könnte, welches wiederum eine eigene Stellplatzverpflichtung hervorrufen würde. Da gemäß Stellplatzverordnung im Hinblick auf die Zahl der Stellplätze nicht zwischen den verschiedenen Wohngebietstypen differenziert wird, ist es so gesehen unerheblich, für welche Wohngebietskategorie auf diesem Grundstück Stellplätze untergebracht werden. Somit ist die zu erteilende Befreiung in städtebaulicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht vertretbar.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt der Vorlage einstimmig ohne Stimmenthaltungen zu.